

# Amtsblatt des Landkreises Passau

---

**Nummer 2022-13**

**Ausgabe: 25.05.2022**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Sparbuch-Aufgebot  
Janusz Jalowiczor
2. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Aufhebung Verbot von  
Geflügelausstellungen
3. Offenlegung Jahresabschlüsse 2018 bis 2019 Bad Griesbach
4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Pocking

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag ([amtsblatt@landkreis-passau.de](mailto:amtsblatt@landkreis-passau.de)) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter [www.landkreis-passau.de](http://www.landkreis-passau.de) veröffentlicht.

---



## Sparbuch - Aufgebot

Der Inhaber der verloren gegangenen Sparurkunde der Sparkasse Passau, Geschäftsstelle Bad Griesbach, lautend auf

Herrn  
Janusz Jalowiczor  
Geisberg a. Wald 3  
94086 Bad Griesbach

Sparkonto Nr. 3410415073

hat binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Passau, 28.04.2022  
Sparkasse Passau

Herr Paul Priermeier  
( Gebietsdirektor )

---

Landratsamt Passau  
FB 454  
- Verwaltungsvollzug Veterinärwesen -

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18. Oktober 2017, geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, ber. 2019 BGBl. I S. 2664);**

**Aufhebung einer angeordneten Maßnahme nach der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der aktuellen Risikobewertung für das Auftreten der Geflügelpest in Bayern**

Das Landratsamt Passau erlässt auf Grund von § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), des § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, folgende

### **Allgemeinverfügung:**

#### I.

1. Die unter Ziffer I. Nr. 2 angeordnete Maßnahme der Allgemeinverfügung vom 07.12.2021

*„Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel*

---

*im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Passau verboten.“*

wird

**a u f g e h o b e n .**

2. Die angeordneten Maßnahmen unter Ziffer I. Nrn. 1, 3 und 4 der Allgemeinverfügung vom 07.12.2021 bleiben hiervon unberührt.

**II.**

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

**III.**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Passau in Kraft.

**Hinweis:**

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.  
Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Passau – Veterinäramt –, Dienststelle Fürstencell, Passauer Str. 31, 94081 Fürstencell, Zimmer E.02 aus.  
Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Passau, den 20.05.2022

Schwarz  
Regierungsdirektorin

---

**Offenlegung der Jahresabschlüsse und Lageberichte der Jahre 2018 bis 2019  
für den Eigenbetrieb Wohlfühl-Therme Bad Griesbach**

I.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte der Jahre 2018 bis 2019 des Eigenbetriebes Wohlfühl-Therme Bad Griesbach durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband hat folgenden Bestätigungsvermerk ergeben, der hiermit nach § 25 Abs. 4 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) bekannt gegeben wird:

"Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und die Jahresabschlüsse entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; die erforderlichen Mittel sind nur durch Kapitaleinlagen des Zweckverbandes gesichert."

München, 02.06.2021  
Bayerischer Kommunaler  
Prüfungsverband

Helmut Wiedemann  
Wirtschaftsprüfer

II.

Die Verbandsversammlung hat die Jahresabschlüsse nach § 25 Abs. 3 Satz 3 EBV wie folgt festgestellt:

<b>Beschluss vom</b>	<b>Jahr</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>Jahresergebnis</b>
03.12.2019	2018	17.914.240,30	- 3.914.513,17
21.04.2021	2019	18.689.580,54	- 3.627.208,66

Der jeweilige Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

---

Hiermit wird die jeweilige Feststellung des Jahresabschlusses nach § 25 Abs. 4 Satz 1 EBV und die Behandlung des jeweiligen Verlustes nach § 25 Abs. 4 Satz 2 EBV bekannt gegeben.

### III.

Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte 2018 bis 2019 liegen in der Zeit vom 25.05.2022 bis 03.06.2022 (jeweils einschließlich) im Kurmittelhaus Wohlfühl-Therme Bad Griesbach, Thermalbadstraße 4, 94086 Griesbach i.R., während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Landshut, 16.05.2022

gez.  
Dr. Olaf Heinrich  
Verbandsvorsitzender  
Bezirkstagspräsident

---

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**  
des Schulverbandes P O C K I N G (Landkreis Passau)  
für das Haushaltsjahr 2022

### I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG–, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.302.246,00 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 235.464,00 €

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 1.005.875,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf 325 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.095,00 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 0 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Pocking, den 05.05.2022  
Schulverband Pocking

gez. K r a h  
Schulverbandsvorsitzender  
K r a h

### II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.04.2022 Az: 941; SG: 31-04 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

### III:

Die Haushaltssatzung 2022 wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art.24 KommZG amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.Vm. Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bis zur

---

nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Pocking, Zimmer Nr. 08  
innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht.

Pocking, den 20.05.2022

K r a h  
Schulverbandsvorsitzender

---